

**OLG Bremen**  
**09.02.2009**  
**3 U 24/08**

**Eine unzulässige Überbeschleunigung, die vom Gesetzgeber mit der Einführung der Verspätungsvorschriften nicht bezweckt war, liegt vor, wenn die Klageerwiderung am Tage nach Fristablauf um 00.03 Uhr eingeht, ein Beweisbeschluss aber auch bei fristgemäßem Eingang der Klageerwiderung frühestens an diesem Tag zu Beginn der üblichen Arbeitszeit hätte ergehen können.**

**ZPO §§ 276 Abs. 1 S. 2, 296 Abs. 1**

LG Bremen, Urt. v. 12.6.2008 - 6 O 1746/07

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der 6. Zivilkammer des LG Bremen vom 12.6.2008 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungsverfahrens, an das LG Bremen zurückverwiesen.

#### **Gründe:**

##### **A.**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente.

Der Kläger war seit dem 21.3.2003 aufgrund von Polyarthralgien unklarer Zuordnung in Behandlung einer Rheumatologin. Am 9.5.2003 wurde ein Verdacht auf postinfektiöse reaktive Arthritis festgestellt; eine beginnende seropositive chronische Arthritis konnte nicht ausgeschlossen werden. Eine solche Erkrankung heile laut Attest bei immunkompetenten Patienten jedoch meist rasch aus. Am 28.10.2003 wurde dem Kläger attestiert, dass sich der Ausbruch einer chronischen Polyarthritits nicht ausmachen lasse und es zu einer langsamen Besserungstendenz gekommen sei.

Am 28.5.2004 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ). Der Versicherungsantrag kam in der Weise zustande, dass der Agent der Beklagten den Kläger befragte und den Antrag ausfüllte. Der Agent kreuzte neben der Frage nach Krankheiten, Beschwerden oder Gesundheitsstörungen, deretwegen der Kläger in den letzten 10 Jahren in Behandlung gewesen sei, "nein" an. Weiter unten gab er "Schwellung. Gelenk des rechten Mittelfingers ohne körperliche Beeinträchtigung. Keine ärztl. Behandlung notwendig lt. Dr. K. 08/2003" an.

Seit dem 15.6.2004 wurde der Kläger wegen des Verdachts auf eine beginnende chronische Polyarthritits behandelt. Untersuchungen vom 02.07. und 5.7.2004 zeigten initiale Arthroseanzeichen beider Großzehengrundgelenke, leichte Entzündungen einzelner Gelenke sowie degenerative Veränderungen im Schultergürtelgelenk.

Unter dem 9.7.2004 nahm die Beklagte den Antrag des Klägers auf Abschluss einer BUZ an. Die monatlich garantierte Rente im Versicherungsfall betrug danach ursprünglich 800 €. Infolge der Dynamisierung erhöhte sie sich inzwischen auf 838,71 €. Das Versicherungsverhältnis endet zum 31.1.2035.

Im August 2004 wurde eine chronische, seropositive Polyarthritits (Rheumaerkrankung) beim Kläger diagnostiziert. Sein Zustand verschlimmerte sich stetig. Spätestens am 28.9.2006 beantragte er bei der Beklagten die Leistung einer Berufsunfähigkeitsrente ab dem 1.10.2006. Daraufhin erklärte

die Beklagte unter Berufung auf die §§ 16 ff. VVG a.F. den Rücktritt vom Vertrag und verweigerte die Leistung.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.064,52 € nebst 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und zwar aus 838,71 € seit dem 1.10.2006, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.11.2006, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.12.2006, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.1.2007, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.2.2007, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.3.2007, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.4.2007, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.5.2007, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.6.2007, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.7.2007, aus weiteren 838,71 € seit dem 1.8.2007 sowie schließlich aus weiteren 838,71 € seit dem 1.9.2007 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn, den Kläger ab dem 1.10.2007 eine jährliche Barrente i.H.v. 10.064,52 €, in monatlichen Teilbeträgen zu jeweils 838,71 € im Voraus zu zahlen, längstens jedoch bis zum 31.7.2035,
3. festzustellen, dass der dynamische Mehrbetrag gem. § 1 Abs. 6 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung aus der Versicherung Nr.: 1FV-6148119 jährlich zur Erhöhung der Versicherungssumme der Hauptversicherung verwendet wird,
4. festzustellen, dass der Kläger bezüglich der Versicherung Nr.: 1FV-6148119 bis zum vertraglich vereinbarten Ende beitragsfrei versichert ist.
5. Hilfsweise hat der Kläger beantragt, festzustellen, dass der zwischen den Parteien bestehende Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungsvertrag durch die Rücktrittserklärung der Beklagten vom 22.3.2007 nicht beendet worden ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 8.11.2007 ist der Beklagten die Klage zugestellt worden mit der Aufforderung, sich innerhalb von 2 Wochen zur Verteidigungsbereitschaft zu erklären und gegebenenfalls innerhalb einer weiteren Frist von 3 Wochen eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. Die Verteidigungsanzeige ist am 22.11.2007 per Fax bei Gericht eingegangen. Auf Antrag ist die Frist zur Klageerwiderung stillschweigend auf den 14.1.2008 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 14.1.2008 hat die Beklagte dann nochmals um eine Verlängerung der Frist zur Klageerwiderung "um zwei Tage, d.h. bis zum 16.2.2008" (gemeint ist wohl der 16.1.2008) gebeten. In diesem Schreiben hat die Beklagte erstmals "äußerst vorsorglich ... schon jetzt bestritten, dass in der Person des Klägers eine mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit gegeben" sei. Dieses Schreiben ist vorab per Fax am 15.1.2008 um 00.03 Uhr bei Gericht eingegangen.

Mit Schriftsatz vom 20.5.2006, vorab per Fax am 21.5.2008 eingegangen, hat sich die Beklagte erstmals im Prozess auf vorvertragliche Obliegenheitsverletzungen des Klägers berufen. Dieser habe gefahrerhebliche Umstände, nämlich das Ausmaß seiner rheumatischen Beschwerden, bei Antragstellung sowie in der Zeit zwischen Antragstellung und Antragsannahme unrichtig angezeigt. Außerdem habe er die Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie verschwiegen. Des Weiteren hat sie in diesem Schreiben ausführlich die mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit des Klägers bestritten.

Das LG hat der Klage im Wesentlichen - bis auf einen geringfügigen Teil der Zinsen - stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe substantiiert dargelegt, dass der Versi-

cherungsfall eingetreten sei. Die Beklagte sei sowohl mit dem Bestreiten der mindestens 50%igen Berufsunfähigkeit als auch mit dem Vortrag zu behaupteten Obliegenheitspflichtverletzungen des Klägers präkludiert.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren erstinstanzlichen Klagabweisungsantrag weiter. Sie rügt, das LG habe zu Unrecht das Bestreiten der mindestens 50%igen Berufsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Die Nichtberücksichtigung der 3 Sekunden (gemeint ist wohl 3 Minuten) zu spät eingereichten Klagerwiderung würde zu einer unzulässigen Überbeschleunigung des Verfahrens führen. Das einfache Bestreiten sei auch zulässig gewesen. Zum einen sei ihr mangels entsprechender Kenntnis konkreter Vortrag weder möglich noch zumutbar gewesen, zum anderen sei bereits der Vortrag des Klägers zur behaupteten Berufsunfähigkeit nicht ausreichend gewesen.

Sie ist der Ansicht, auch der Vortrag aus dem Schriftsatz vom 20.5.2008 sei zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen worden, da einer Zeugenvernehmung zum Vortrag der Obliegenheitsverletzung zunächst eine Beweisaufnahme im Hinblick auf die bestrittene Berufsunfähigkeit habe vorgeschaltet werden müssen. Auch diese Zurückweisung habe daher zu einer unzulässigen Überbeschleunigung des Verfahrens geführt.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LG Bremen vom 12.6.2008 die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache an das LG Bremen zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im ersten Rechtszug wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Berufungsrechtszug wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

## **B.**

Die zulässige und auch ansonsten statthafte Berufung führt zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an LG Bremen, denn dem landgerichtlichen Urteil liegt ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör der Beklagten zugrunde. Dies stellt einen Verfahrensfehler dar, der, dem Hilfsantrag der Beklagten entsprechend, gem. § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung an das Gericht des ersten Rechtzuges führt.

Die Zurückweisung des Vortrags der Beklagten im Schriftsatz vom 14.1.2008 als verspätet (§ 296 Abs. 1 i.V.m. § 276 Abs. 1 S. 2 ZPO) war nicht gerechtfertigt.

Zutreffend ist, dass der Schriftsatz vom 14.1.2008, in dem die Beklagte "äußerst vorsorglich bestreitet, dass in der Person des Klägers eine mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit gegeben ist" nicht innerhalb der vom Gericht bis zum 14.1.2008 verlängerten Erwidernsfrist bei Gericht eingegangen ist, sondern 3 Minuten zu spät (am 15.1.2008 um 00.03 Uhr). Die Versäumung der Frist durfte jedoch nicht zur Zurückweisung des Vortrags führen. Der Rechtsstreit hätte sich bei Berücksichtigung des verspätet eingereichten Verteidigungsvorbringens zwar verzögert, diese Verzögerung rechtfertigt im vorliegenden Fall jedoch nicht die Zurückweisung des Vorbringens.

Eine Verzögerung des Verfahrens tritt dann ein, wenn die Fristversäumung den Prozessablauf kausal und in erheblichem Umfang verlängert (Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl., § 296 Rz. 11). Als Vergleichsgröße für die Feststellung einer Verzögerung im Rahmen dieser Prognoseentscheidung wird in der Rechtsprechung der sog. absoluten Verzögerungsbegriff herangezogen (BGH NJW

1979, 1988; BGH v. 31.1.1980 - VII ZR 96/79, MDR 1980, 393 = NJW 1980, 945; BGH v. 2.12.1982 - VII ZR 71/82, MDR 1983, 393 = NJW 1983, 575). Danach ist eine Verfahrensverzögerung bereits dann zu bejahen, wenn die Zulassung des nach Fristablauf eingegangenen Vortrags zu irgendeiner zeitlichen Verschiebung des Prozessablaufs zwingt. Das LG hat seiner Beurteilung diesen sog. absoluten Verzögerungsbegriff zugrunde gelegt und ausgeführt, dass sich der Rechtsstreit bei Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten im Schriftsatz vom 14.1.2008 verzögere, weil die Beachtung dieses Verteidigungsvorbringens eine Beweisaufnahme, nämlich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Berufsunfähigkeit, erforderlich mache.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG, das die Anwendung des absoluten Verzögerungsbegriffs grundsätzlich für mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar erklärt hat (BVerfG, NJW 1987, 2733 ff.), kommt eine Zurückweisung als verspätet nicht in Betracht, wenn offenkundig ist, dass dieselbe Verzögerung auch bei rechtzeitigem Vortrag eingetreten wäre (BVerfG, a.a.O.; BVerfG v. 27.1.1995 - 1 BvR 1430/94, NJW 1995, 1417 ff., 1418). Denn in diesem Fall liegt ein rechtsmissbräuchlicher Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vor, weil die Anwendung von prozessualen Verspätungsvorschriften im Ergebnis - zu Lasten der materiellen Gerechtigkeit - zu einer sog. Überbeschleunigung führt, die vom Gesetzgeber mit der Einführung der Verspätungsvorschriften nicht bezweckt war. Sinn der Verspätungsregeln ist nämlich nicht, eine noch schnellere Erledigung des Rechtsstreits herbeizuführen, als dies bei Einhaltung der Fristen und ordnungsgemäßem prozessfördernden Verhalten der Parteien der Fall wäre.

Im vorliegenden Fall hat sich aufgedrängt und war ohne jeden Aufwand erkennbar, dass dieselbe Verzögerung auch bei rechtzeitigem Vorbringen eingetreten wäre. Bei rechtzeitigem Eingang der Klageerwiderung hätte frühestens am nächsten Tag (15.1.2008) ein Beweisbeschluss zur bestrittenen Behauptung der mindestens 50%igen Berufsunfähigkeit ergehen können. Auch bei Eingang der Klageerwiderung am 15.1.2008 um 00.03 Uhr hätte dieser Beweisbeschluss frühestens zu Beginn der üblichen Arbeitszeit ergehen können. Die Zurückweisung des Vortrags würde daher im vorliegenden Fall zu einer Überbeschleunigung des Verfahrens führen.

Soweit das LG eine Entscheidung des OLG München (OLG München v. 10.6.1988 - 23 U 2164/88, MDR 1989, 919 = NJW 1990, 1371) heranzieht (letztlich jedoch dahinstehen lässt), führt auch dies zu keiner anderen Bewertung. Im dort zugrunde liegenden Fall war nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist bereits terminiert worden, bevor die Klageerwiderung einging. Vorliegend lag der als verspätet zurückgewiesene Vortrag jedoch bereits vor, als es zur Bearbeitung der Akte kam. Er konnte daher ebenso wie ein rechtzeitig eingegangener Vortrag berücksichtigt werden.

Das "höchst vorsorgliche" Bestreiten der mindestens 50%igen Berufsunfähigkeit war auch ausreichend. Insoweit handelt es sich um einfaches Bestreiten, das als eine als Erklärung mit Nichtwissen auszulegen ist und bezogen auf die außerhalb der Wahrnehmung der Beklagten liegenden Tatsachen zulässig ist. Dies gilt sowohl für die vom Kläger im Einzelnen vorgetragene Art und Umfang seiner bisherigen Berufstätigkeit als auch für seine gesundheitliche Situation. Soweit der Kläger hierzu in der Berufungserwiderung ausführt, der Beklagten hätte bereits vorprozessual eine detaillierte Darstellung seiner bisherigen Tätigkeit vorgelegen, führt dies jedenfalls nicht zu einer entsprechenden eigenen Kenntnis der Beklagten. Auch der Umstand, dass die Beklagte die Arbeitsbeschreibung bereits im PKH-Verfahren erhalten hat und sie sich weder im Rahmen des PKH-Verfahrens noch vorprozessual zur behaupteten mindestens 50%igen Berufsunfähigkeit geäußert hat, steht einem Bestreiten mit Nichtwissen bereits deshalb nicht entgegen, da weder vorprozessual noch im PKH-Verfahren ein entsprechender Erklärungszwang bestand.

Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, das LG habe jedenfalls den Vortrag aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 20.5.2008 zu den behaupteten Obliegenheitspflichtverletzungen als verspätet zurückweisen müssen, ist zu beachten, dass der Vortrag vom LG zu berücksichtigen sein wird, da er jedenfalls nach Zurückverweisung nicht mehr zur Verzögerung führt.

Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache gem. § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wegen des Umfangs der zu erwartenden Beweisaufnahme (vgl. dazu Zöller/Gummer/Heßler, ZPO, 27. Aufl., § 538 Rz. 31) zur erneuten Verhandlung an das LG zurückzuverweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO).